

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Juli

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	67	Bekanntmachungen:	
Ausschreibung von Pfarrstellen	67	Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs	69
Verordnungen:		Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Sachsenhausen in „Evang. Kirchengemeinde Wertheim-Sachsenhausen“	69
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstbezirke der Prälaten (Kirchenkreise) in der Evang. Landeskirche in Baden	68	Namensgebung für die Pfarrgemeinde Baden-Oos	69
Verordnung über die Umgliederung eines bewohnten Gebietsteils der Gemeinde Simonswald aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach (KiBez. Emmendingen) in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten (KiBez. Freiburg)	68	Maßnahmen zur Energieeinsparung — kirchl. Energiesparprogramm	69
		Kindergärten (Betriebskostenverträge)	69

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Theo F r e y in Görwihl zum Pfarrer in Kippenheim,

Pfarrer Dieter G o e r k e in Lahr-Dinglingen (Lutherpfarrei) zum Pfarrer in Pfinztal-Söllingen,

Pfarrvikar Bernd J a n k e in Mannheim (Evang. Studentenpfarramt) zum Pfarrer der Südpfarrei an der Johanniskirche in Mannheim,

Religionslehrer Pfarrer Fritz K o p p e in Baden-Baden (Gymnasien) zum Pfarrer der Nordpfarrei in Karlsruhe-Neureut,

Pfarrvikar Günther R ö d e r in Hochstetten zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Helmut Z e l l e r in Schriesheim (Westpfarrei) zum Pfarrer in Leopoldshafen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrer Heinz L e m m e r in Wiesloch (Christusgemeinde) zum Pfarrer in Eschelbronn.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):
Pfarrer Peter G r a t h w o l (z. Z. beurlaubt als wissenschaftlicher Assistent am Praktisch-Theologischen Seminar der Universität Heidelberg) zum hauptamtlichen Religionslehrer am Gymnasium am Romäusring in Villingen-Schwenningen als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Albrecht H e r r m a n n in Neckargemünd, der im Sommer 1979 die II. theologische Prüfung bestanden hat.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Albrecht H e r r m a n n als Pfarrvikar in Mosbach (Stiftspfarrrei).

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

Hilzingen (mit Filialkirchengemeinde Tengen), Kirchenbezirk Konstanz

Beide Gemeinden haben zusammen 1400 Gemeindeglieder, davon wohnen 1060 in Hilzingen. Sitz des Pfarramts ist Hilzingen.

Die Kirchengemeinderäte sind bereit, zusammen mit dem Pfarrer Aufbauarbeit in einer jungen Diasporagemeinde zu leisten.

Regelmäßige Gottesdienste sind in Hilzingen (Kirche) und in Tengen (Gemeindehaus mit kleinem Freizeitheim).

An Grund- und Hauptschulen sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Alle Schularten sind in Singen a. H. vorhanden und gut erreichbar.

Waldkirch, Kirchenbezirk Emmendingen

Die Pfarrstelle wird zum 1. September 1980 frei.

Waldkirch wird als anerkannter Kneippkurort vor allem während der Sommermonate von vielen Feriengästen besucht. Die Gemeinde umfaßt etwas über 3000 Gemeindeglieder. Davon wohnen ca. 300 im Stadtteil Buchholz, 30 im Stadtteil Suggental. In der Stadt Waldkirch sind sämtliche Schularten vorhanden. Die Entfernung nach Freiburg beträgt 15 km.

Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit 3 Gruppen. Die Krankenpflegestation ist durch Kooperationsvertrag mit der katholischen Sozialstation verbunden. Die im Jahre 1974 renovierte Kirche hat 300 Sitzplätze. Ein Gemeindehaus mit mehreren Räumen ist vorhanden.

Ein aufgeschlossener Ältestenkreis, eine Pfarramtsekretärin (halbtags), dazu ein ansehnlicher Kreis freiwilliger Mitarbeiter in der Jugend- und Erwachsenenarbeit stehen dem Pfarrer zur Seite. Vorhan-

den ist ein Kirchen- und Posaunenchor. Im Pfarrhaus sind das Gemeindebüro und ein Bürogeräte-raum untergebracht.

Das Pfarrhaus ist zentralbeheizt, hinter dem Haus ist ein größerer Garten.

Den Pfarrer erwartet eine vielschichtige Gemeinde, die offen ist für eine lebendige Verkündigung und seelsorgerlichen Zuspruch.

Schwerpunkte können auch in der Krankenhaus- und Kurseelsorge gesetzt werden.

Die Mitarbeiter sind dankbar für biblische Zurüstung.

Zur katholischen Pfarrgemeinde und zu den landeskirchlichen Gemeinschaften (AB und Liebenzeller) besteht ein gutes Verhältnis.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 13. August 1980** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstbezirke der Prälaten (Kirchenkreise) in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 18. Juni 1980

Der Landeskirchenrat erläßt aufgrund von § 105 Abs. 2 der Grundordnung nachstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstbezirke der Prälaten (Kirchenkreise) in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. 9. 1976 (GVBl. S. 110):

§ 1

§ 3 Buchstabe b) der vorgenannten Verordnung erhält folgende Fassung:

„b) für den Kirchenkreis Mittelbaden:
Ettlingen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juni 1980

Der Landeskirchenrat
Heidland

Verordnung über die Umgliederung eines bewohnten Gebietsteils der Gemeinde Simonswald aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach (Kirchenbezirk Emmendingen) in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten (Kirchenbezirk Freiburg)

Vom 18. Juni 1980

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 77 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Grundstücke Flst. Nr. 30 mit 1 ha 18 ar (bewohnter Gebietsteil) sowie Flst. Nr. 6/100 mit 20 ar 64 qm (Wilde Gutach) der Gemeinde Simonswald werden aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kollnau-Gutach aus- und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kirchzarten (kirchl. Nebenort St. Märgen) eingegliedert.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke werden zugleich vom Evang. Kirchenbezirk Emmendingen in den Evang. Kirchenbezirk Freiburg umgegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juni 1980

Der Landeskirchenrat
Heidland

Bekanntmachungen

OKR 30. 6. 1980
Az. 14/6

Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs

Nachdem keiner der beiden Kandidaten bei der Wahl am 30. Juni 1980 die nach § 122 Abs. 1 Grundordnung erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Synodalen erhalten hat, greift § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl des Landesbischofs Platz, wonach die Wahlkommission einen neuen Wahlvorschlag vorlegen muß.

Nach § 5 Abs. 2 a.a.O. können Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlages dem Präsidenten der Landessynode, Herrn Landgerichtspräsident a. D. Dr. Angelberger in 6800 Mannheim 1, Kalmitplatz 2, binnen eines Monats nach dieser Veröffentlichung (d. h. vom 11. 7.—11. 8. 1980) schriftlich gegeben werden.

OKR 12. 6. 1980
Az. 11/1

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Sachsen- hausen in „Evang. Kirchen- gemeinde Wertheim- Sachsenhausen“

Die Evang. Kirchengemeinde Sachsenhausen wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziff. 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Evang. Kirchengemeinde
Wertheim-Sachsenhausen“

umbenannt.

OKR 20. 6. 1980
Az. 11/20-6326

Namensgebung für die Pfarrgemeinde Baden-Oos

Die Pfarrgemeinde Baden-Oos führt mit sofortiger Wirkung den Namen „Friedensgemeinde“.

OKR 2. 6. 1980
Az. 60/36-5962

Maßnahmen zur Energie- einsparung — kirchl. Energiesparprogramm

Im landeskirchlichen Haushaltsplan für die Jahre 1980 und 1981 wurden zur Förderung energiesparender Maßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden jeweils 500 000,— DM bereitgestellt. Aus diesen Mitteln sollen — gemäß Beschluß der Landessynode vom 17. 4. 1980 — Zuschüsse

- a) für energiesparende Maßnahmen an bestehenden kirchengemeindlichen Gebäuden (insbesondere Kirchen, Gemeindehäuser und Pfarrhäuser) und
 - b) für Projekte, mit denen neue Technologien erprobt werden sollen,
- gewährt werden.

Bei den letztgenannten Projekten handelt es sich in erster Linie um Neubauvorhaben, bei denen neue Techniken zur Energiegewinnung bzw. alternative Heizungsarten (z. B. Sonnenkollektoren, Solardä-

cher, Wärmepumpen) erprobt werden sollen, um Erfahrungen für den kirchlichen Bereich zu sammeln. Für derartige Projekte, die in der Regel vom Kirchenbauamt initiiert und überwacht werden sollen, können im Rahmen der verfügbaren Mittel direkte Zuwendungen, über deren Höhe im Einzelfall entschieden wird, gewährt werden.

Hinsichtlich der Modalitäten für die Bezuschussung der Energiesparmaßnahmen an den bestehenden Gebäuden ist das staatliche Energiesparprogramm maßgebend. Dies bedeutet, daß aus den bereitgestellten Mitteln nur solche Maßnahmen gefördert werden können, die nach den Richtlinien für das Bund-Länder-Energiesparprogramm förderfähig sind. Nach diesem Programm bemißt sich auch die Höhe des landeskirchl. Zuschusses.

Energiesparmaßnahmen im Sinne der staatl. Fördergrundsätze sind bauliche Maßnahmen, die nachhaltig Einsparung von Heizenergie bewirken. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung (Isolierung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und der obersten Geschoßdecken) sowie zur wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der bestehenden zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen (z. B. Einbau von Thermostatventilen, Austausch von Kesseln oder Brennern schlechten Wirkungsgrades, Einbau von Regelanlagen bzw. Steuergeräten).

Der Zuschuß beträgt 25 % der förderfähigen Kosten, und zwar gilt für Wohnungen und Pfarrhäuser ein Kosten-Höchstbetrag von 12 000,— DM je Wohnung (Zuschußhöchstbetrag = 3000,— DM) und für sonstige Räume (Kirchen, Gemeindehäuser etc.) ein Kosten- und Höchstbetrag von 100,— DM je qm Nutzfläche, wobei die Förderung in diesen Fällen auf Kosten von 500 000,— DM je Eigentümer und Kalenderjahr begrenzt ist.

Die landeskirchl. Zuschüsse aus dem Energiesparprogramm werden auf Antrag der Kirchengemeinde — evtl. aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des Kirchenbauamts — nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt. Dem Antrag sollen ein Kostenvoranschlag sowie ein Finanzierungsvorschlag (mit näheren Angaben über die Eigenmittel der Kirchengemeinde und den beantragten bzw. bewilligten Zuschuß aus dem staatl. Energiesparprogramm) und ggf. eine Kopie des Bewilligungsbescheids der Landeskreditbank beigelegt werden.

OKR 27. 6. 1980
Az. 82/11-6858

Kindergärten hier: Betriebskostenverträge

Zwischen dem Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe und dem Erzbischöfl. Ordinariat einerseits und dem Gemeindetag Baden-Württemberg andererseits wurde Einvernehmen hinsichtlich der Anwendung eines modifizierten Betriebskostenvertrages (zuletzt geändert im Oktober 1975) erzielt. Der Gemeindetag

Baden-Württemberg hat mittlerweile seinen Mitgliedern, also den bürgerlichen Gemeinden, die Anwendung dieses Betriebskostenvertrages empfohlen. Unter anderem wurden folgende Verbesserungen für den Träger erzielt:

1. Bei der Errichtung eines Kindergartengebäudes durch die Kirchengemeinde beteiligt sich die bürgerliche Gemeinde mit 50 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwandes, mindestens jedoch in Höhe des — obligatorischen — kommunalen Zuschusses (Komplementärförderung) nach § 7 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (derzeit 40 % der anrechnungsfähigen Kosten).
2. Die bürgerliche Gemeinde beteiligt sich nunmehr mit $66\frac{2}{3}$ % an den durch Zuschüsse des Landes und durch Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten, wobei auch hier der Zuschuß mindestens die Höhe des Landeszuschusses nach § 8 des Kindergartengesetzes erreichen muß. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß der vereinbarte Beteiligungssatz bei Bau- und Betriebskosten günstigere Regelungen auf Ortsebene nicht ausschließt.

Wir bitten im Interesse der Träger, daß bei neu abzuschließenden Betriebskostenverträgen nur noch das ab sofort bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats erhältliche Vertragsmuster angewandt wird. Bei bestehenden Verträgen sollte überprüft werden, ob im Verhandlungswege — auch ohne formelle Kündigung — eine Anglei-

chung an die neuen Zuschußvereinbarungen möglich ist. Weiterhin wird den Kirchengemeinden dringend empfohlen, auch dann einen Betriebskostenvertrag abzuschließen, wenn Personalkostenzuschüsse und sonstige Betriebskosten, die unmittelbar von der bürgerlichen Gemeinde getragen werden, zusammen schon $66\frac{2}{3}$ % oder mehr der ungedeckten Betriebskosten betragen, da ohne Betriebskostenvertrag steigende Betriebskosten, soweit sie nicht durch die Personalkostenzuschüsse der öffentlichen Hand abgedeckt werden, sowie stagnierende Elternbeiträge (ab 1. 8. 1982 dürfen nur noch maximal 25 Kinder pro Gruppe aufgenommen werden) ausschließlich zu Lasten des Trägers gehen. Berechnungen haben ergeben, daß sich bei unverändertem Beitragsaufkommen die Zuweisung des Trägers in einem Zeitpunkt von 7 Jahren bei Abschluß eines Betriebskostenvertrages um ca. 56 % erhöht, ohne Betriebskostenvertrag jedoch nahezu verdoppelt.

Bitte denken Sie daran, daß der Betriebskostenvertrag in 5facher Ausfertigung dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt werden muß, da sowohl das Diakonische Werk als auch der Gemeindegast Baden-Württemberg je ein Exemplar des genehmigten Vertrages erhalten. Bei dieser Gelegenheit bitten wir, sofern mittlerweile noch nicht geschehen, um Übersendung der mit Erlaß vom 6. 2. 1980 Az. 82/10 erbetenen Rechnungsergebnisse der Kindergärten für die Jahre 1978 und 1979.